

**Betreff: Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending**

Sehr geehrte Damen und Herren,

COMMUNIA, Wikimedia Deutschland, die Gesellschaft für Freiheitsrechte, die Open Knowledge Foundation Deutschland und AlgorithmWatch geben im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums der Justiz folgende Stellungnahme zu den vorgegebenen Fragen zum E-Lending ab. Wir beginnen mit einer kurzen Erläuterung der hier stellungnehmenden Organisationen, gefolgt von der Beantwortung Ihres Fragenkatalogs. Haben Sie vielen herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Sichtweisen und Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen,

COMMUNIA, Wikimedia Deutschland, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Open Knowledge Foundation Deutschland und AlgorithmWatch

## **COMMUNIA**

Die COMMUNIA Association ist ein gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht (*aisbl*), der sich für eine starke Public Domain und den Zugang zu Kultur und Wissen einsetzt. COMMUNIA ist als Netzwerk gleichgesinnter Aktivist\*innen, Forscher\*innen und Praktiker\*innen mit Sitz in Europa und den Vereinigten Staaten organisiert, die für eine Beschränkung des Urheberrechts auf ein vernünftiges Maß eintreten.

*Kontakt: Justus Dreyling (justus@communia-association.org)*

## **Wikimedia Deutschland**

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit über 100.000 Mitgliedern, der verschiedene Wikimedia-Projekte - allen voran Wikipedia und Wikidata - unterstützt. Der Verein engagiert sich darüber hinaus auf allen gesellschaftlichen Ebenen für den freien Zugang zu Wissen und Bildung, überzeugt politische und gesellschaftliche Akteure von den Vorteilen freier Inhalte und setzt sich für eine gemeinwohlorientierte Digitalpolitik ein.

*Kontakt: Jan-David Franke (jan-david.franke@wikimedia.de)*

## **Gesellschaft für Freiheitsrechte**

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte wurde 2015 mit Sitz in Berlin gegründet. Seither verteidigen wir die Grund- und Menschenrechte mit rechtlichen Mitteln. Als gemeinnütziger Verein nutzen wir strategische Gerichtsverfahren und juristische Interventionen, um Demokratie und Zivilgesellschaft zu fördern, Überwachung und digitale Durchleuchtung zu begrenzen und für alle Menschen gleiche Rechte und soziale Teilhabe durchzusetzen.

*Kontakt: Kai Dittmann (kai.dittmann@freiheitsrechte.org)*

## **Open Knowledge Foundation Deutschland**

Die Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF) setzt sich für die Verbreitung von freiem und offen zugänglichem Wissen in der Gesellschaft ein. Unser Ziel ist es, die digitale Mündigkeit der Bürger\*innen in der Demokratie zu stärken, Partizipation zu ermöglichen und den ethischen Umgang mit Technologie zu fördern. Dazu fokussieren wir uns auf Transparenz und Informationsfreiheit, Offene Daten und offene Bildung sowie Civic Tech und Open Source.

*Kontakt: Christina Willems (christina.willems@okfn.de)*

## **AlgorithmWatch**

AlgorithmWatch ist eine Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin und Zürich, die sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen von algorithmischen Entscheidungssystemen und Künstlicher Intelligenz befasst. Wir setzen uns dafür ein, dass solche Systeme Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit stärken. Dazu tragen wir mit politischen Kampagnen, Advocacy-Arbeit, journalistischen Recherchen, Forschung und Technikentwicklung bei.

*Kontakt: Pia Sombetzki (sombetzki@algorithmwatch.org)*

# **Gemeinsame Stellungnahme von COMMUNIA, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Wikimedia Deutschland, Open Knowledge Foundation Deutschland und AlgorithmWatch**

## **1. Allgemeine Fragen**

### **1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Nein. Im Gegensatz zur analogen Leihe gibt es keine gesetzlichen Regelungen für das E-Lending, so dass Bibliotheken für den Verleih jedes einzelnen E-Books auf eine freiwillige Erlaubnis des jeweiligen Verlags angewiesen sind. Viele Verlage schließen den Erwerb von E-Book-Ausgaben durch Sperrfristen für Bibliotheken aus. Manche Verlage bieten sogar überhaupt keine Lizenzen für den Verleih durch Bibliotheken an. In der Folge sind Bibliotheken in der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags hinsichtlich der Bereitstellung von E-Books eingeschränkt und Nutzer\*innen im digitalen Raum vom Zugang zu Informationen abgeschnitten.

### **1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?**

Beim physischen Buch stellt die Ausleihe eine zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer\*innen dar, wobei Verlängerungen in der Regel möglich sind. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer\*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Beim Verleih digitaler Bücher wird den registrierten Bibliotheksnutzer\*innen technisch betrachtet eine digitale Kopie des Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die physischen Einschränkungen der analogen Welt zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verlage und Autor\*innen durch das "Eine Kopie, ein Ausleiher"-Modell über ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und die anschließende Rückgabe vor Ort entfallen. Wie erwähnt kann Nutzer\*innen ein Werk jedoch bislang nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag (freiwillig) eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung physischer Buchausgaben wird schließlich durch eine begrenzte Lizenzdauer für E-Books simuliert.

### **1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?**

Hierzu liegen uns keine Informationen vor. Neben verbesserten Bedingungen für das E-Lending im allgemeinen würde aber besonders im Bereich der wissenschaftlichen Literatur auch ein Umschwenken des Verlagsmodells auf Open Access-Publikationen Abhilfe schaffen. Hier ist auch die öffentliche Hand gefragt, weil sie einen Großteil der wissenschaftlichen Forschung in Deutschland (mit)finanziert und so auch über die Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen (mit)entscheiden kann.

## **2. Verfügbarkeit von E-Books**

### **2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?**

Hierzu liegen uns keine Zahlen vor.

### **2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?**

Verlage haben bislang im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit die Möglichkeit, das E-Lending durch Bibliotheken durch Sperrfristen einzuschränken oder ihnen sogar überhaupt keine Lizenz für den Verleih von E-Books zu erteilen, und machen davon auch durchaus Gebrauch. Welche Erwägungen Verlage hierzu bewegen, können wir nicht beurteilen. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es für das E-Lending nämlich geeignete Instrumente gibt, um die wirtschaftlichen Interessen von Verlagen und Autor\*innen im Bereich des E-Lending zu sichern (Digital Rights Management (DRM), s.o.).

### **2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?**

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es für E-Books geeignete Instrumente gibt, um die wirtschaftlichen Interessen von Verlagen und Autor\*innen zu sichern (Digital Rights Management (DRM), s.o.)

### **2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?**

Die Nachfrage ist groß – und sie wäre noch deutlich größer, wenn ein entsprechender Rechtsrahmen mit einheitlichen Bedingungen einen verlässlichen digitalen Zugang zu allen Titeln ermöglichen würde. Bibliotheken erfüllen ihre bedeutende gesellschaftliche Aufgabe bei der Ermöglichung des Zugangs zu Informationen nämlich längst (auch) im digitalen Raum. Freiwillige der Wikipedia beispielsweise sind in der Ausübung ihres digitalen Ehrenamts auf aktuelle Quellen angewiesen. E-Lending spielt hier eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie das Leihen von Print-Ausgaben, insbesondere wenn Freiwillige nicht in unmittelbarer Nähe einer (ausreichend großen und ausgestatteten) Bibliothek leben oder aufgrund anderer Einschränkungen nicht in der Lage sind, eine Bibliothek aufzusuchen.

Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, wo Bibliotheken gegebenenfalls nicht flächendeckend verfügbar sind. Auch mobilitätseingeschränkte Personen profitieren sehr vom E-Lending, da der Besuch auch der örtlichen Bibliothek zur Ausleihe eines Print-Mediums für sie größeren Aufwand darstellt. Weiter sind Personen mit einem eingeschränkten Zeitbudget zu nennen, zum Beispiel erziehende oder pflegende Menschen,

für die der physische Besuch einer Bibliothek weniger einfach möglich ist. Schließlich ist an Minderheiten zu denken, denen die örtliche Bibliothek nicht immer ein ausreichendes Angebot an Titeln in ihrer bevorzugten Sprache oder zu ihrem kulturellen Hintergrund bereitstellen kann.

### **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

#### **3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

Grundsätzlich stehen Autor\*innen und Verlagen für das E-Lending geeignete Instrumente zur Verfügung, um ihre wirtschaftlichen Interessen im Bereich des E-Lending zu sichern (Digital Rights Management (DRM), s.o.). Anders als bei der Leihe physischer Bücher erhalten Autor\*innen und Verlage beim E-Lending bislang keine zusätzliche gesetzliche Entschädigung pro einzelner Leihe. Dem stehen die genannten restriktiven Lizenzbedingungen der Verlage gegenüber, die das E-Lending bislang behindern. Sollte die hier geltende Bibliothekstantieme erhöht und/oder ausgeweitet werden, müssten die entsprechenden Mittel von der Kultusministerkonferenz bereitgestellt werden.

#### **3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

Von den Bibliotheken wissen wir, dass der Preis für E-Book-Lizenzen den Preis für Endkunden um das 1,5-Fache übersteigt. Im wissenschaftlichen Bereich liegen die Lizenzpreise für Bibliotheken teilweise noch höher.

#### **3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor, da die Konditionen zwischen den genannten Parteien ausgehandelt werden. Wir vermuten, dass insbesondere Autor\*innen von einer größeren Transparenz der von den Verlagen erzielten Umsätze profitieren würden.

#### **3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

Wie unter 1.1 geschildert, werden viele Titel von den Verlagen erst verspätet oder sogar überhaupt nicht für das E-Lending durch Bibliotheken bereitgestellt. Dies schränkt Bibliotheken in der Ausübung ihres öffentlichen Auftrags und deren Nutzer\*innen in ihrer Teilhabe an verfügbaren Informationen und kulturellen Inhalten ein. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das eingeschränkte Angebot im Bereich von E-Books Nutzer\*innen bislang davon abhält, E-Lending-Angebote überhaupt nachzufragen, weil die Erwartungshaltung seitens der Nutzer\*innen durch die restriktive Lizenzpraxis der Verlage

eingeschränkt ist, dass ein gesuchter Titel von der eigenen Bibliothek überhaupt als E-Book verfügbar gemacht werden kann.

### 3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

### 3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

## **4. Rolle der Aggregatoren**

### 4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Die prominentesten Aggregatoren im deutschsprachigen Raum sind „Onleihe“ der divibib GmbH und „Overdrive“ bzw. „Libby“ der OverDrive, Inc. Genaue Zahlen dazu, wie viele Bibliotheken diese Angebote jeweils nutzen, liegen uns nicht vor.

### 4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese dann auf einer Plattform für öffentliche Bibliotheken zur Verfügung. Bibliotheken schließen mit den Aggregatoren Verträge ab, zum einen für die Nutzung der Plattform und zum anderen für den Erwerb von Lizenzen.

### 4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Die Aggregatoren werden von den öffentlichen Bibliotheken für den Unterhalt der Plattform bezahlt. Außerdem erzielen sie Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert wie folgt: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als „gebunden“ angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

### 4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Die technischen Hürden für dieses Geschäftsmodell sind zum Teil recht hoch und die Gruppe potentieller Kunden eher überschaubar. Außerdem ist das Budget der Bibliotheken limitiert. Kosten und Nutzen stehen für Anbieter daher nicht in einem idealen Verhältnis.

#### 4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

#### 4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Von den Bibliotheken wissen wir, dass die E-Books meist über die Dateiformate ePub 2 oder ePub 3 bereitgestellt werden.

#### 4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Aggregatoren den Bibliotheken nur diejenigen Nutzungsrechte gewähren können, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie andernfalls gegen die Lizenzbedingungen der Verlage verstoßen würden. In der Praxis spiegeln Aggregatoren die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen übertragen wurden, 1:1 gegenüber den Bibliotheken wider. Typische Nutzungsrechte enthalten dabei die folgenden wesentlichen Beschränkungen:

- "Eine Kopie, ein Ausleiher": Ein E-Book kann gleichzeitig nur von einer einzigen Person gelesen werden (weil ein E-Book im digitalen Raum sonst prinzipiell beliebig vielen Nutzer\*innen zur Verfügung gestellt werden könnte). Andere Nutzer\*innen können einer Warteliste hinzugefügt werden. Bei einer durchschnittlichen Ausleihfrist von etwa zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher in der Praxis maximal 18 bis 26 Mal pro Jahr ausgeliehen werden.
- Die Lizenzen sind zeitlich begrenzt, um den Verschleiß von Büchern zu simulieren. Anschließend müssen die Bibliotheken erneut die volle Lizenzgebühr für den Erwerb des E-Books zahlen.
- Verlage halten E-Book-Neuerscheinungen häufig bis zu 12 Monate lang zurück, bevor sie Bibliotheken Lizenzen für das E-Lending einräumen. (Bei physischen Büchern besteht diese Praxis nicht.)

Abschließend ist erneut darauf hinzuweisen, dass viele Titel überhaupt nicht für das E-Lending angeboten werden.

## **5. Restriktionen beim E-Lending**

### **5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?**

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

### **5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?**

Die Verlage legen Sperrfristen ("Windowing") fest, die bis zu 12 Monate dauern können. Darüber hinaus kann es in der Praxis nochmal ein bis zwei Wochen dauern, bis einige Titel wirklich lizenziert und Nutzer\*innen bereitgestellt werden können.

### **5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?**

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

### **5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Die Beschränkungen bei der Bereitstellung wissenschaftlicher Werke und Sachbücher sind vielfältig und komplex, was für Bibliotheken einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet und eine Herausforderung für Nutzer\*innen darstellt.

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books entweder einzeln oder in Paketen. Diese E-Books werden entweder mit dauerhaften Nutzungsrechten erworben oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen genutzt. Je nach Modell können wissenschaftliche Bibliotheken ihren Nutzer\*innen entweder unbegrenzte oder beschränkte zeitgleiche Zugriffe auf die E-Books anbieten.

Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftliche Literatur können in der Regel registrierten Bibliotheksnutzer\*innen zur Online-Lektüre zur Verfügung gestellt werden. Für Mitglieder einer lizenzierten Hochschule ist der Zugriff in der Regel auch von außerhalb des Campus möglich. Die genauen Nutzungsmöglichkeiten können je nach Verlag und/oder Aggregator variieren.

Bei einigen E-Books ist nur das Drucken oder Speichern weniger Seiten gestattet, während bei anderen E-Books ein kapitelweiser oder sogar dauerhafter Download des gesamten Buches möglich ist. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist normalerweise nicht erlaubt.



### 5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Aus unserer Sicht wäre es eine sinnvolle Alternative, die Bibliothekstantieme, die jede\*r Autor\*in und Verlag beim Verleih eines Buches erhält, zu erhöhen und auf den Verleih von E-Books auszuweiten. Im Gegenzug könnten die genannten Beschränkungen im E-Lending aufgehoben oder zumindest deutlich reduziert werden. In diesem Zusammenhang ist die Kultusministerkonferenz gefragt, da sie die Finanzierung dieser Bibliothekstantieme übernimmt.

### 5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Lizenzen für das E-Lending bilden die analoge Ausleihe unter anderem durch folgende Limitierungen ab:

- "Eine Kopie, ein Ausleiher": Ein E-Book kann gleichzeitig nur von einer einzigen Person gelesen werden. Andere Nutzer\*innen können einer Warteliste hinzugefügt werden. Bei einer durchschnittlichen Ausleihfrist von etwa zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher in der Praxis maximal 18 bis 26 Mal pro Jahr ausgeliehen werden.
- Die Lizenzen sind zeitlich begrenzt, um den Verschleiß von Büchern zu simulieren. Anschließend müssen die Bibliotheken erneut die volle Lizenzgebühr für den Erwerb des E-Books zahlen.

## **6. Ausblick**

### 6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Hierzu liegen uns keine Zahlen vor.

### 6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Hierzu liegen uns keine Zahlen vor.

### 6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Bibliotheken haben einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag, allen Menschen die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Einrichtungen, die heute neben physischen und digitalen Medienangeboten eine ganze

Reihe weiterer Angebote im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz bereitstellen. Durch den Verleih von E-Books verwirklichen Bibliotheken den grundrechtlichen Anspruch der Bürger auf Informationsfreiheit. Die Verfügbarmachung von Informationen und Wissen schafft darüber hinaus eine Grundlage weiterer hoher grundrechtlich gewährleisteter Güter wie der Meinungs-, der Presse- oder der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3 GG.

Um die Erfüllung dieses Auftrages in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen, braucht es faire und auch für die Nutzer\*innen nachvollziehbare Regeln im digitalen Raum. Wie essentiell der Zugang zu elektronisch verfügbaren Ressourcen und damit der digitalen Teilhabe ist, hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie anschaulich belegt. Darüber hinaus baut die elektronische Verfügbarkeit wie erwähnt Zugangsbarrieren ab und ermöglicht einer wachsenden Anzahl von Menschen Zugriff auf die Informations- und Wissensbestände in Bibliotheken.

#### 6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Die geltende Rechtslage in Deutschland verhindert es, dass Bibliotheken ihren Nutzer\*innen E-Books im gleichen Umfang wie gedruckte Werke zur Verfügung stellen können. Das Urheberrechtsgesetz gibt Bibliotheken nämlich einerseits die gesetzliche Erlaubnis, gedruckte Bücher, die sie erworben haben, physisch zu verleihen (§ 17 Abs. 2 UrhG). Im Gegenzug müssen sie den Verlagen die Bibliothekstantieme entrichten (§ 27 Abs. 2 UrhG). Für das E-Lending fehlt ein derartiger Erlaubnistatbestand bislang völlig. Bibliotheken sind daher derzeit darauf angewiesen, dass ihnen die Verlage (freiwillige) Lizenzen für das E-Lending einräumen. Dem kommen die Verlage jedoch nur eingeschränkt nach.

Das Fehlen eines gesetzlichen Verleih- und Vergütungsrechts für das E-Lending führt dazu, dass aktuell weiterhin die Verlage entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen sie ihre auf dem Markt angebotenen E-Books zur Ausleihe für Bibliotheken direkt oder über Aggregatoren wie divibib oder OverDrive lizenzieren wollen oder nicht. Gerade bei neu erschienenen Werken dauert es häufig aber mehrere Monate, bis Verlage eine Lizenz für den E-Book-Verleih erteilen (Windowing), oftmals erteilen sie gar keine Lizenz. Die als gemeinnützige Institutionen strukturell schwächer gestellten Bibliotheken sind insoweit sowohl bezüglich der Frage nach der generellen Lizenzierung als auch der konkreten Modalitäten von der Marktmacht der Verlage und der Aggregatoren abhängig.

Der Gesetzgeber sollte daher die bestehenden unionsrechtlichen Handlungsspielräume nutzen und im Urheberrecht eine gesetzliche Erlaubnis für das E-Lending durch öffentliche Bibliotheken schaffen (s.u. 6.5.). Grundlage dafür ist die in Art. 6 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie 2006/115/EG vorgesehene Möglichkeit, in das nationale Urheberrecht Schrankenbestimmungen zu ebendiesem Zweck aufzunehmen, die der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich des E-Lendings bis heute ungenutzt gelassen hat.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Wegen der großen Bedeutung des E-Lendings durch Bibliotheken für die grundrechtlich geschützte digitale Teilhabe an Wissen und Information sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass das E-Lending im selben Umfang wie die Verleihe von physischen Büchern rechtssicher und sowohl für Bibliotheken als auch für ihre Nutzer\*innen praktisch handhabbar möglich ist. Bibliotheken müssen ihren Nutzer\*innen insbesondere die Möglichkeit geben können, ohne Sperrfristen auf aktuelle E-Books zuzugreifen und so das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleisten.

Dafür bedarf es der Einführung eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands in Form einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung für das E-Lending. Die Normierung einer gesetzlichen Erlaubnis zum Verleihen von E-Books nach dem "eine Kopie, ein Ausleiher"-Prinzip im nationalen Urheberrecht wird den Mitgliedstaaten von der Vermiet- und Verleih-Richtlinie (RL 2006/115/EG) ermöglicht. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich entschieden, dass sich das unionsrechtliche Verleihrecht auch auf die digitale Verleihe erstreckt, da sich aus der Richtlinie keinen Grund dafür ergibt, das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches anders zu handhaben als das Verleihen gedruckter Werke. Eine vollständige wirtschaftliche Kompensation verlangt das Europarecht dabei nicht einmal. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Vergütung entsprechend ihrer kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen (Art. 6 Abs. 1 S.2 RL 2006/115/EG).

Eine gesetzliche Normierung könnte darin bestehen, den Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG auch auf den Verleih von unkörperlichen Werkstücken zu erstrecken und insoweit eine entsprechende Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes gemäß § 17 Abs. 2 UrhG zu erstrecken. Eine andere Lösung könnte darin liegen, im § 60e UrhG, der bereits heute spezielle Rechte für öffentlich zugängliche Bibliotheken regelt, um eine Schrankenregelung zu ergänzen, die ausdrücklich und ausschließlich Bibliotheken das Verleihen von E-Books erlaubt. Die Vergütungspflicht würde in diesem Fall aus dem bestehenden § 60h UrhG folgen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung erhöhen jedenfalls beide Vorschläge in moderater Weise den Druck auf die Verlage, ihrerseits Vergütungslösungen mit den Bibliotheken zu finden, die für alle Beteiligten interessengerecht sind.